Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach
§ 17 Mindestlohngesetz für Minijobber

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

WICHTIG:

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".

Einrichtung (Institut) _____

Name, Vorname _____

Geb.-Datum _____

Aufzeichnung für den Zeitraum	**vom**	**bis**

Datum	**Arbeitszeit Beginn**	**Ende**	**tägl. gesamt Stunden**	**Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters**

Darmstadt, den ……

……
Unterschrift der / des Vorgesetzten

Stempel der Einrichtung / des Instituts